



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung



EP-000429



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Architekturbüro
Jappsen-Todt-Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum

Herrn Amtsvorsteher des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.9.04-Struckum

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 09.11.2016
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Struckum

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum F + B-Plan:

Mit den Bauvorhaben sind Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG verbunden.

Als Kompensation sind die, im Umweltbericht aufgeführten, Neuanlage von 166 m Feldhecke sowie der Abschluss einer Ökokontovereinbarung über 4.833 Ökopunkte (= 4.833 m² Versiegelung) geeignet. Den Empfehlungen des Umweltberichtes zur Neuanlage der Feldhecke sollte gefolgt werden.

Auf Grund früherer Amphibienfunde in diesem Gebiet, bitte ich, vertiefte Aussagen zu der im Umweltbericht erwähnten Begehung zu machen (Zeitpunkt, Anzahl der Begehungen, Untersuchungsrahmen) und ggf. eine tiefergehende Untersuchung hinsichtlich evtl. vorkommender Amphibien vorzunehmen sowie Vermeidungs- oder Vergrämuungsmaßnahmen auszuarbeiten, um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Vom **Fachdienst Bauen und Planen** wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bauaufsicht zum B-Plan:

Glänzende oder matt glänzende Dacheindeckungen sollten nicht zugelassen werden, um Nachbarschaftsbeschwerden entgegenzuwirken.

Planung zum F+B-Plan:

Eine Standortalternativenprüfung ist obligatorischer Bestandteil des Umweltberichtes. Hier wird in beiden Bauleitplänen nur darauf verwiesen, dass das Planungsvorhaben frühzeitig im Rahmen der

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfohlen

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

„Ortsübergreifenden Entwicklungsplanung Bredstedt – Breklum – Struckum positiv abgestimmt wurde und somit geeignet sei. Das reicht nicht aus. Wenn auf der Ebene dieser Entwicklungsplanung bereits eine ausreichende Standortalternativenprüfung stattgefunden hat, sind der Betrachtungsrahmen und das Ergebnis im Rahmen der Bauleitplanung zumindest kurz zusammenzufassen.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird für die westliche Grenze des Geltungsbereiches eine (private oder öffentliche?) Grünfläche mit der Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese wird gleichzeitig als ‚wegfallende Feldhecke‘ gekennzeichnet und im Umweltbericht werden 80 m zu rodender Gehölzbestand bilanziert. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 2 a) und b) des Bebauungsplans sind eindeutiger zu formulieren. Hier wird z.B. nicht deutlich, ob bei Satteldächern nur Dachneigungen von 35 bis 50° zulässig sind (und bei anderen Dachformen keine Einschränkung der Dachneigung festgesetzt wird), oder ob ausschließlich Satteldächer zulässig sind.

Die textliche Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplans ist unbestimmt, weil nicht deutlich wird ob die Höhe des Straßenabschnittes oder die Gehweghöhe maßgeblich ist.

Ich weise zudem darauf hin, dass gemäß Urteil 10 D 46/10.NE des OVG NRW vom 15.02.2012 eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist.

Es sollte also sichergestellt werden, dass die Erschließungsstraße im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss hergestellt oder mindestens ihre Ausbauplanung abgeschlossen ist. Bei mehreren an ein Grundstück angrenzenden Erschließungsstraßen muss zudem klargestellt werden, welche Erschließungsstraße maßgebend ist (OVG NRW, Urteil 7 D 8/13.NE vom 28.08.2014).

Ansonsten wären im Bebauungsplan das Straßenniveau festzusetzen oder andere Bezugspunkte zu wählen.

Brandschutz zum B-Plan:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Struckum entsprechend den hier vorliegenden Planunterlagen. Folgenden Punkt bitte ich jedoch zu beachten:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Von der **Verkehrsabteilung** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

F+B-Plan:

Die Anbindung der Erschließungsstraße zur Brückenstraße im unmittelbaren Einmündungsbereich zur B 5 ist mit dem LBV SH –Niederlassung Flensburg- abzustimmen.

Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, ob die Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser auf den Grundstücken gegeben ist. Ferner ist eine Lösung für die Niederschlagsentwässerung der öffentlich Flächen zu klären. Zu beachten ist die Entwässerungsrichtung zur B5, die zu Problemen der Ableitung führen kann.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Struckum

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Peche', written in a cursive style.

Jan Peche

